

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg - Vorpommern

Einrichtung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern • Körperschaft des öffentlichen Rechts

Merkblatt

für Tierärzte/-innen im Ausland

Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin

☎ (030) 81 60 02 -40

☎ (030) 81 60 02 -61

🌐 www.vw-ltkmv.de

@ info@vw-ltkmv.de

Können/Müssen während einer tierärztlichen Tätigkeit im Ausland Versorgungsbeiträge entrichtet werden?

Hier ist zu unterscheiden:

1. Sofern Ihre Kammermitgliedschaft bestehen bleibt, sind Sie auch weiterhin Pflichtmitglied unseres Versorgungswerkes.

2. Besteht keine Kammermitgliedschaft mehr, besteht auch keine Pflicht zur Mitgliedschaft in unserer Versorgungseinrichtung und Sie scheiden aus unserem Versorgungswerk aus.

Allerdings können Sie eine schriftliche Erklärung über die Fortführung der freiwilligen Mitgliedschaft abgeben. In diesem Fall ist monatlich ein 0,1-facher Mindestversorgungsbeitrag (zzt. 109,76 € monatlich) zu entrichten.

Wünschen Sie die freiwillige Fortführung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht, erfolgt eine Beitragsfreistellung dergestalt, dass sich im Leistungsfall (Berufsunfähigkeits-, Altersrente) die Rentenanwartschaften nur noch aufgrund der bisher gezahlten Versorgungsbeiträge, ohne die satzungsgemäßen Hinzurechnungszeiten (Hochrechnung Ihres erworbenen Durchschnitts auf das 67. Lebensjahr) errechnet.

In diesem Fall sind Sie aus dem Versorgungswerk ausgeschieden und müssen nach Rückkehr aus dem Ausland bei Aufnahme einer tierärztlichen Tätigkeit die Mitgliedschaft im Versorgungswerk neu beginnen. Auch die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung muss dann neu beantragt werden, da durch die Beendigung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr gegeben sind.

Sofern Sie weiterhin Mitglied der Kammer und somit auch Pflichtmitglied des Versorgungswerkes sind, oder Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig fortführen, bestehen hinsichtlich der im Ausland ausgeübten Tätigkeit folgende satzungsgemäße Regelungen:

1. Aufnahme einer berufsspezifischen Tätigkeit innerhalb der EU bzw. der EFTA

a) Unterliegen Sie der Sozialversicherungspflicht im Ausland, kann bei Nachweis der Versicherung in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren System eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU)* oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA)** auf Antrag eine Befreiung von der Beitragsentrichtung zum Versorgungswerk

ausgesprochen werden oder Sie entrichten freiwillig mindestens das 0,1-fache (zzt. 109,76 € monatlich).

b) Sofern Sie nicht der Sozialversicherungspflicht in der EU bzw. EFTA unterliegen, bzw. kein Nachweis über die Sozialversicherungspflicht in der EU bzw. EFTA vorliegt, besteht weiterhin die Pflicht zur Entrichtung von Versorgungsbeiträgen, mindestens des 0,1-fachen des Normalbeitrages (zzt. 109,76 € monatlich.)

2. Aufnahme einer berufsspezifischen Tätigkeit außerhalb der EU bzw. der EFTA

Für die Dauer der berufsspezifischen Tätigkeit im Ausland ist ein monatlicher Versorgungsbeitrag in Höhe des 0,1-fachen des Normalbeitrages (zzt. 109,76 € monatlich) zu leisten.

3. Sie üben keine berufsspezifische Tätigkeit im Ausland aus

In diesem Fall werden Sie für die Dauer des Auslandsaufenthaltes vorübergehend beitragsfrei gestellt. Sie haben aber die Möglichkeit, freiwillige Beiträge (Beitrag s.o.) zu leisten.

Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der im Ausland ausgeübten Tätigkeit um eine berufsspezifische Tätigkeit handelt gilt, dass tierärztliche Tätigkeit jede Berufstätigkeit ist, bei der die während des veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwendet werden (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung).

* **Zu den EU-Staaten gehören:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien (und Nordirland), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

** **Zu den EFTA-Staaten gehören:** Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz